

Haus- und Badeordnung für das Parkbad in Neuburg an der Donau

Stadtwerke Neuburg an der Donau
Ludwig-Thoma-Platz 1
86633 Neuburg an der Donau

Telefon: 08431 538497
E-Mail: maik.mueller@stadtwerke-neuburg.de

Haus – und Badeordnung

Parkbad Neuburg an der Donau

Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns durch Beachtung folgender Punkte unterstützen.

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Parkbades der Stadtwerke Neuburg an der Donau (Betreiber).

§2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen des Parkbades der Stadtwerke Neuburg an der Donau sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Parkbades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.

2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Stadtwerke Neuburg an der Donau üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten der Stadtwerke Neuburg an der Donau ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- oder Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu

gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§3 Öffnungszeiten und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage des Betreibers einsehbar und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Becken und Umgänge sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet und sind nur für den Tag des Erwerbs gültig!
6. Die an der Kasse oder am Kassensautomaten erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen gelten.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie Schlüssel und Leihgaben von Sportutensilien und Schwimmhilfen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem

Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen wie z. B. Rutschen und Sauna sind möglich.
5. Bei Kindern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden

- gefährliche Gegenstände (Messer, Waffen, Schlagringe etc.) mit sich führen
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen, Ausnahmen sind nur über die Werk- oder Betriebsleitung möglich,
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten und Saison- bzw. Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.
9. Bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
10. Das Parkbad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von den Stadtwerken Neuburg an der Donau festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

§5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche wie z. B. Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwagen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.

5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Werk- oder Betriebsleitung.
6. Vor dem Benutzen des Badebereiches muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist im gesamt Bereich des Parkbades nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur in Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.
9. Nichtschwimmer und Kinder mit Schwimmhilfen sind im Schwimmerbecken nicht gestattet.
10. Nichtschwimmern und Kindern, die nicht schwimmen können, sind Schwimmhilfen anzulegen.
11. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden.

13. Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten und Cannabis.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Ausgenommen hiervon sind die Mietschränke.
16. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
17. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.
18. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
19. Transmensen werden aufgefordert, die dementsprechend mit Schildern gekennzeichneten Duschen, Umkleiden und Toiletten zu benutzen.

§6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird folgender Pauschalbetrag in Rechnung gestellt: 25,00 €. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung von Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Das Springen von den Startblöcken sowie der Sprunganlage im Parkbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten.

7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Landebereich (Auffangeinrichtung bzw. Eintauchbereich) ist verboten.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen (Bretter, Poolnudeln etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
10. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Außenbecken, Schwimmerbecken, Wasserrutsche, Kinderwelt, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
11. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich inkl. Wasserrutsche sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.
12. Im gesamten Badebereich muss angemessene Bekleidung (auch Burkini) bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

13. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Parkbad Neuburg an der Donau, insbesondere an der Rutsche, sind unbedingt zu beachten. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich (Auffangeinrichtung bzw. Eintauchbereich) ist verboten. Der Landebereich ist unverzüglich zu verlassen.
14. Außerhalb des textilfreien Bereiches muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Folgende Bereiche gelten nicht als textilfrei: gesamtes Bad einschließlich Außenbecken mit Strömungskanal, Whirlliegen, Massagedüsen und Bodensprudler. Ein textilfreier Bereich wird ausschließlich durch den Badbetreiber und gesondert freigegeben.
15. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Sportbecken, Sprunganlage, Außenbecken, Riesenrutsche, Kinderwelt und Gastronomie gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
16. Das Schwimmen mit Schwimmhilfen, insbesondere von Nichtschwimmern, ist im Schwimmerbecken untersagt.
17. Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist verboten.
18. Es ist untersagt, Werbematerial jeder Art zu verteilen, dies gilt ebenfalls für die Parkplätze. Ferner ist untersagt, Geldsammlungen jeder Art durchzuführen.

19. Lüftungsschächte an den Fensterfassaden sowie sämtliche Türen, insbesondere die Notausgänge, dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. ver- oder zugestellt werden.
20. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal und die leitenden Fachkräfte entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

§8 Videoüberwachung

Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Eine Empfehlung zum Handlungsablauf befindet sich in der Saunaanlage oder unter: [Richtig Saunieren \(richtig-saunieren.de\)](https://www.richtig-saunieren.de)
2. Die Sauna ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§10 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage verwendet werden.

3. Zutritt zur Sauna erst ab 18 Jahren oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
4. Der Gastronomiebereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
5. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
6. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff ist die Sitzfläche aus hygienischen Gründen vor und nach der Benutzung mit dem Schlauch abzuspülen.
7. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
8. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
9. In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

10. Das Reservieren von Liege- oder Sitzflächen ist untersagt. Ein Anspruch auf Liegen und Stühle durch den Saunagast besteht nicht. Das Saunapersonal ist berechtigt, persönliche Gegenstände von den reservierten Flächen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.
11. Badelatschen dürfen in Sauna-Warmlufträumen nicht getragen werden.
12. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig. Peelings und Salz bzw. Honig darf nur unter Anleitung und Ausgabe durch unser Personal an den vorgegebenen Eventtagen angewendet werden.
13. Vor Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
14. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer Rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
15. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur mit abgeklebten Fotolinsen benutzt werden.

16. Mitgebrachte Getränke und Snacks in geringen Umfang können toleriert werden.

§11 Solarien

1. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt, § 4 NiSG.
2. Die besonderen Nutzungshinweise sind unbedingt zu beachten.

§12 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 18.09.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 19.09.2025



Andreas Bichler
Bereichsleiter zentrale Dienste und öffentliche Einrichtungen

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Parkbad!

Stadtwerke Neuburg an der Donau, Bäderteam